

Skiverein Niederrhein e.V.

Jugendordnung Fassung vom 09.12.2016



Präambel

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Ordnung von Mitgliedern und Positionen nur in der männlichen Form geschrieben; selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Mitglieder und Positionen eingeschlossen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend - nachstehend „VJ“ genannt - ist der Zusammenschluss aller jungen Mitglieder bis zum vollendeten 25.Lebensjahr des Skiverein Niederrhein e.V. – nachstehend „SVN07“ genannt - sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

- a) Die VJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- b) Die VJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- c) Die VJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

§ 3 Aufgaben

Die VJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der VJ sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Organe der VJ sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

Die Jugendversammlung setzt sich aus all unseren jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25.Lebensjahr, sowie den im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern zusammen.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der VJ des SVN07

5.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses (Geschäftsordnung)
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Turnverband Rechter-Niederrhein, der Rheinischen Turnerjugend oder ähnlichen Verbandstagen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.3 Stimmberechtigt sind unsere jungen Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 25.Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

5.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss, unter genauer Bekanntgabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung, all unseren jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25.Lebensjahr, sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter schriftlich bekannt gegeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Jugendausschuss spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung vorliegen. Über den Ablauf der Jugendversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Jugendversammlung gegenzuzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

5.5 Auf Antrag eines Viertels unserer jungen Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter oder eines mit mehr als 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

5.6 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl unserer erschienenen jungen Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beschlussfähig.

5.7 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter geleitet.

5.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der wählenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.9 Der SVN07 Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben auf der Jugendversammlung Stimmrecht.

§ 6 Jugendausschuss

6.1 Der Jugendausschuss besteht aus

1. Jugendwart
2. stellv. Jugendwart
3. Jugend-Kassenwart
4. Jugend-Schriftführer
5. bis zu sechs Beisitzern, von denen mindestens zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

6.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Abwesenheit in der Jugendversammlung muss die schriftliche Zustimmung des Kandidaten vorliegen. In den Jugendausschuss ist jeder bei der Jugendversammlung Stimmberechtigte wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen. Alle gewählten Funktionsträger gehören dem erweiterten Vorstand des SVN07 an.

6.3 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des SVN07 verantwortlich.

6.4 Der Jugendausschuss erstellt einmal jährlich ein Jahresbudget für geplante Aktivitäten. Der Vorstand des SVN07 entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über Annahme des Jahresbudgets und stellt der VJ entsprechende finanzielle Mittel zur freien Verfügung.

6.5 Der Jugend-Kassenwart führt Buch über die finanziellen Mittel und legt diese dem Schatzmeister des SVN07 einmal jährlich zur Prüfung vor.

6.6 Der Jugendausschuss kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder des Jugendausschusses mitarbeiten können. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

6.7 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6.8 Mitglieder des erweiterten Vorstandes des SVN07 können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

6.9 Der Vorsitzende des SVN07 bzw. dessen Stellvertreter haben im Jugendausschuss Sitz und Stimme.

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des SVN07 vom 09.02.2017 in Kraft.